#### Verbandssatzung des Zweckverbandes Sport- und Kulturförderung der Moordörfer

In der Fassung der 3. Änderung vom 24.03.2021 (in Kraft seit 08.04.2021)

Aufgrund und des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 02.07.2015 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Steinburg folgende Verbandssatzung des Zweckverbandes "Sport- und Kulturförderung der Moordörfer" erlassen:

## § 1 Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die Gemeinden Auufer, Breitenberg, Kronsmoor, Moordiek, Westermoor und Wittenbergen bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit. Der Zweckverband führt den Namen "Sport- und Kulturförderung der Moordörfer". Er hat seinen Sitz in Breitenberg.
- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beschäftigte beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das Landessiegel mit der Inschrift "Zweckverband Sport- und Kulturförderung der Moordörfer, Kreis Steinburg".

## § 2 Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

#### § 3 Aufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, den Sport sowie das kulturelle und das gemeinschaftliche Zusammenleben im Gebiet seiner Mitglieder gemeindeübergreifend zu fördern; hierzu gehört insbesondere, die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Sportanlagen zu erhalten.

#### § 4 Organe

Organe des Verbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall. Die von den Verbandsmitgliedern in die Verbandsversammlung entsandten Vertreterinnen und Vertreter haben jeweils eine Stimme.
- (2) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter Leitung der oder des Vorsitzenden zwei Stellvertretungen. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher. Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und die Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

## § 6 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Halbjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung oder die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

# § 7 Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  - 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
  - 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 1.000 € nicht überschritten wird,
  - 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 2.500 € nicht übersteigt,
  - 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
  - 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 2.500 € nicht übersteigt,
  - 6. die Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 2.500 €,
  - 7. die Annahme von Erbschaften bis zu einem Wert von 10.000 €,
  - 8. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche Mietzins 250 € nicht übersteigt,
  - 9. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 50.000 €,
  - 10. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €.

#### § 8 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 bis 7 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung: 3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet: Prüfung des Jahresabschlusses

(2) Dem Ausschuss wird die Entscheidung über die Befangenheit seiner Mitglieder und der nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitglieder der Verbandsversammlung übertragen.

#### § 8a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren Notsituationen können Sitzungen des Amtsausschusses und der Ausschüsse als Videokonferenz durchgeführt werden.

#### § 9 Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und –vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

# § 10 Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## § 11 Verbandsverwaltung

Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Breitenburg in Breitenburg wahrgenommen.

# § 12 Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

Die Haushaltswirtschaft wird nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

### § 13 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Bei der Bemessung der Umlage sind jeweils zur Hälfte die Einwohnerzahl und die Finanzkraft der Verbandsmitglieder im Sinne von § 9 Abs. 3 Satz 2 des Finanzausgleichsgesetzes zugrunde zu legen.

#### § 14 Verträge nach § 5 GkZ i.V.m. § 29 GO

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung oder der Verbandsvorsteher in oder dem Verbandsvorsteher oder Mitgliedern der Ausschüsse nach § 12 Abs. 7 GkZ i.V.m. § 46 Abs. 3 GO und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 € halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 250,00 €, hält.

### § 15 Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärung zu Geschäften, deren Wert 2.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 250,00 € übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

#### § 16 Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1, Satz 1, der §§ 3 und 13 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.

## § 17 Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 16 dieser Satzung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

#### § 18 Fördernde Mitglieder

Der Zweckverband kann aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung natürliche und juristische Personen, soweit sie nicht Verbandsmitglieder werden, als fördernde Mitglieder aufnehmen. Als solche haben sie weder die Rechtsstellung der Verbandsmitglieder nach § 1 der Verbandssatzung, noch die der Mitglieder der Verbandsversammlung nach § 6 der Verbandssatzung. Im Falle einer finanziellen Förderung sind die Vorgaben des § 14 Abs. 1 GkZ i.V.m. § 76 Abs. 4 GO zu beachten.

# § 19 Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- (1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitgliedes gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitgliedes im Zweckverband unter; Vermögensvor- und –nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- (2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- (3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben.

# § 20 Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beschäftigten des Zweckverbands erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass die Beschäftigten von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbands.

# § 21 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Internet auf der Homepage des Amtes Breitenburg (<u>www.amt-breitenburg.de</u>) bereitgestellt.
- (2) Textfassungen der Satzungen und Verordnungen werden in der Amtsverwaltung Breitenburg, Osterholz 5, 25524 Breitenburg bereitgehalten. Auf Antrag kann sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

#### § 22 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum 01. Juni 2015 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Steinburg vom 22. Juli 2015 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Breitenberg, 4. August 2015

gez. Peter Pfahl -Verbandsvorsteher-